

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 13 (1846)

Artikel: Auszug aus dem Jahresbericht von 1843 über den Militärsanitätsdienst im Kanton Bern
Autor: Flügel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem Jahresbericht von 1843 über den Militärsanitätsdienst im Canton Bern.

Von Dr. Flügel, Oberfeldarzt.

Die Mittheilung dieses Berichtes in der schweizerischen Militärzeitschrift hat ihren Grund in folgenden Motiven.

1. Seit 1841 und 1842 hat der eidgenössische Militär-sanitätsdienst eine definitive Organisation erhalten, und wurde mit den erforderlichen Instructionen über die verschiedenen Dienstverrichtungen versehen.

2. Nach diesen Reglementen und Instructionen haben sich nun die hohen Stände für die sanitarische Organisation der an das eidgenössische Bundesheer zu stellenden Contingente zu richten.

3. Der bis zum Jahr 1840 bestandene provisorische Zustand des eidgenössischen Sanitätswesens hat nun aufgehört. — Bis zu diesem Zeitpunkte hat man sich beschränkt, den effectiven Zustand der sanitarischen Einrichtungen bei dem Wehrstande der verschiedenen Stände kennen zu lernen. Die Kenntniß dieser Zustände ergab die Nothwendigkeit der Aufstellung einer maßgebenden Organisation des eidgenössischen Sanitätswesens.

4. Die Ausführung dieser Organisation und die Anwendung der verschiedenen Instructionen des eidgenössischen Sanitätswesens bei den Truppencorps der hohen Stände und bei der Aufstellung von Militärspitälern macht es nun wünschenswerth, daß die Leitung dieses Dienstzweiges einem eigenen dirigirenden Obermilitärarzt übertragen würde, ähnlich der Institution des eidgenössischen Oberfeldarztes, gegenüber dem eidgenössischen Kriegsrath, dem Oberkriegscommissariat und den verschiedenen Classen von Militärärzten. und übrigen Angestellten bei den Corps und den Spitälern

Dieser dirigirende Obermilitärarzt, welchem man den Titel Oberfeldarzt oder Stabsarzt ertheilen kann, steht unter den Befehlen der jeweiligen Militärcantonalbehörden und ist dem Kriegscommissariat für das Sanitätsfach beigeordnet. Mehrere hohe Stände haben bereits schon diesem sanitarischen Dienstzweige eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt und demselben einen dirigirenden Oberarzt vorgesetzt, z. B. Bern, Aargau, Waadt, St. Gallen, und nun scheint Zürich ebenfalls diesem Beispiel folgen zu wollen, indem schon einleitende Arbeiten stattgefunden haben.

5. Noch scheint man aber mit dem Wirkungskreis eines solchen Oberarztes nicht gehörig bekannt zu sein, und es walten daher verschiedene Ansichten sowohl über dessen Nothwendigkeit als dessen Wirkungskreis.

Allgemein kann als bekannt angenommen werden, daß der Militärarzt als solcher in einer dreifachen Stellung im Militärverband auftreten muß, nämlich:

- 1) als Fachmann, als Arzt, sowohl für Besorgung der Kranken und der Verwundeten, als für die Beurtheilung der Diensttauglichkeit der Militärs;
- 2) als Militär, indem er die erforderlichen Kenntnisse der Militärorganisation und der allgemeinen Dienstverhältnisse besitzen soll, um sich in denselben zurechtfinden zu können;
- 3) als Administrator, da ihm zur Ausübung seines Standes und zur Hülfsreichung an die Bedürftigen, vom Staate die betreffenden Hülfsmittel übergeben werden, sei es die Ausrüstung für die Corps oder für die Spitäler; jedenfalls ist er gehalten, über den Empfang und die Verwendung derselben die erforderliche Verantwortlichkeit zu leisten; alles dieses verbunden mit dem Rapportwesen, sowohl bei den Corps, als bei dem Spitaldienst, wo bei letzterem sich derselbe über die Comptabilität mit allen im Dienst befindlichen Corps erstreckt.

Allein alles dieses erfordert die Kenntniß aller über diese Zweige bestehenden Instructionen und die Anleitung zur Ausführung derselben. — Ohne nun dem rein ärztlichen Wissen der Mehrzahl der Militärärzte der eidgenössischen Armee irgend zu nahe treten zu wollen, indem die eidgenössischen Reglemente nur patentirte Aerzte zulassen und daher im Kunstfache der Heilkunde die eidgenössische Armee vielleicht vor vielen Armeen anderer Länder voraus mit einer Mehrzahl sehr gebildeter und geschickter Aerzte versehen ist, so dürfen wir aber dennoch die Frage stellen, wie steht es bei uns im Fach der eigentlichen Kriegsheilkunde? Was verstehen unsere Aerzte im Allgemeinen vom Militär- und Administrationswesen? Wie besteht die Mehrzahl derselben in den verschiedenen Dienstverhältnissen, wenn sie einmal in Dienstactivität versetzt werden? — Welche verlegene Rolle spielt nicht die Mehrzahl, wenn sie ohne alle Anleitung plötzlich vom Civilleben in Militärdienst treten müssen? In welche Verlegenheit gerathen sie nicht, wenn sie nicht wissen, an welche Militärpersonen sie sich wenden müssen, um nothwendige Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Alles dieses ist unvermeidlich, wenn die Militärärzte fernerß ohne alle Anleitung für den Dienst als solche bleiben. Eine solche Anleitung sollten dieselben von einem Chef-Oberarzte erhalten; dieser muß sich daher mit allen denjenigen Dienstverhältnissen bekannt machen, mit welchen der Sanitätsdienst in Berührung kommen kann.

Man wird freilich einwenden, daß die Militärärzte die bestehenden Reglemente und Instructionen selbst lesen und studieren sollen; dieses geschieht wohl von Einzelnen, die sich für diesen Dienstzweig besonders interessiren; aber in der Regel werden Reglemente und Instructionen nicht gern gelesen, oder es geschieht nur insoweit, als es sein muß; und wie wird es oft aufgefaßt? oft ganz irrig, wenn es ohne alle Anleitung geschieht.

Es ist daher besonders zu wünschen, daß für die Bildung von Militärärzten für die eidgenössische Armee eine gehörige Vorsorge getroffen werde und daß unsere im Allgemeinen ausgezeichneten Bürgerärzte, wenn das Vaterland ihre Dienste anspricht, sie sich auch in ihren militärisch-administrativen Verhältnissen als gebildete und nützliche Militärärzte zu finden wissen mögen.

Um nun die verschiedenen Zweige des eidgenössischen Militärsanitätswesens in seinem praktischen Zusammenhang gleichzeitig auch in gewissen Cantonalverhältnissen darzustellen, glaubt man die Mittheilung eines Jahresberichtes über den Sanitätsdienst im Canton Bern geeignet, eine theilweise Uebersicht der verschiedenen vorgekommenen Phasen des Sanitätsdienstes, sowie einen Theil des Wirkungskreises des Cantonaloberfeldarztes zur Kenntniß zu bringen; — und da im Jahr 1843 ein Cantonallager von circa 2000 Mann stattgefunden hat, so wird der Bericht einiges Interesse mehr darbieten.

Als Schluß dieses Vorwortes glauben wir zur Verständniß dieses Berichtes noch anführen zu sollen, daß im Canton Bern gegenwärtig die Stellen eines Cantonaloberfeldarztes und des Garnisonsarztes in der Hauptstadt, wo sich ein permanentes Militärspital befindet, vereinigt sind; welches in dem beschränkten Verhältniß der verschiedenen Militäranstalten und im gegenwärtigen Interesse des Dienstes sich als zweckmäßig erwiesen hat.

Der Bericht über den Sanitätsdienst im Canton Bern an das Militärdepartement enthält 3 Hauptabschnitte:

- 1) Der Sanitätsdienst bei den verschiedenen Truppenabtheilungen, welche im Verlauf des Jahres 1843 in Dienst berufen wurden.
- 2) Die Resultate des Untersuchungsgeschäftes wegen Dienstuntauglichkeit.

3) Ueber einige besondere Dienstverrichtungen des Oberfeldarztes.

I. Im Verlauf dieses Jahres wurden in verschiedenen Abtheilungen zur Instruction einberufen:

1. Rekruten aller Waffengattungen . . .	1964 Mann.
2. Militär aller Waffengattungen für das Cantonallager	2544 „
3. Instruction von 2 Artillerie-Compagnien	216 „
4. Musterung von 3 Auszügler- und 2 Landwehr-Bataillons	5637 „

im Ganzen 10,361 Mann.

a. Der Sanitätsdienst bei den Instructionstruppen und im Garnisonsspital.

Von den Rekruten wurden als Zimmerfranke in den Casernen auf den täglichen Rapport verzeichnet 613 Mann
 also ein Drittheil der Gesamtzahl, von welcher aber 268 Mann, also ebenfalls $\frac{1}{3}$ der Zimmerfranken in den Garnisonsspital aufgenommen wurden.

Außer diesen Rekruten von	268 „
wurden ferner noch aufgenommen:	
vom Instructionscorps	21 „
von den Lagertruppen, vor und nach demselben	16 „
von der Artillerieschule	7 „
von Landjägern	21 „
vom Bernerischen Regimente in Neapolitanischen Diensten	6 „

339 Mann.

Als Resultat der Behandlung wurden als ge- heilt entlassen	279	Mann
als convalescent oder gebessert, nach Hause oder auf Urlaub entlassen	13	„
als dienstunfähig	35	„
verstorben	5	„
und es verblieben auf 1. Januar 1844	7	„
	<hr/>	
	339	Mann.

Eine tabellarische Uebersicht enthielt die spezielle Angabe der vorgekommenen Krankheitsfälle, deren einige fünfzig Arten vorkamen, worunter die rheumatischen, katarrhalischen und gastrischen Formen die Hauptrolle spielten, jedoch mit Ausnahme der Krätze, welche leider in einigen Gegenden des Cantons einen beinahe endemischen Typus angenommen zu haben scheint und in diesem Jahr nicht weniger als 96 Krätzige aufgenommen wurden, welche mit der sogenannten englischen Schwiz- und Schmier-Kur behandelt, im Durchschnitt in 6 — 8 Tagen, einige Convalescententage inbegriffen, geheilt wurden.

Von wahren Pocken kam ebenfalls ein Fall bei einem Ungeimpften vor; ungeachtet derselbe aber sogleich nach dem Ausbruch des Ausschlags aus dem Zimmer entfernt und abgesondert behandelt wurde, so hatte dennoch eine Ansteckung bei zwei andern Individuen im nämlichen Zimmer stattgefunden, welche aber nur Varioloid ergab, da beide Impfnarben zeigten.

Von drei Typhusfällen starb einer, welcher schon in einem sehr gefährlichen Zustand von der Artillerieschule in Thun nach Bern gebracht worden ist; von einem andern Typhusfall, welcher schon in der Convalescenz begriffen, von seinen Eltern aber nach Hause verlangt wurde, stellte sich bald darauf in seiner Familie die Ansteckung von zwei Personen ein, wo eine davon starb.

Eine Verwundung zweier Vorderarmarterien, einige Zoll unterher dem Ellbogenbug in Folge eines im Scherz stattgefundenen Duells, wurde nach fruchtlosem Tamponiren theilweise mit der Unterbindung der Arteria-brachialis am Oberarm gestillt; allein nach 11 Tagen, nachdem die Ligatur abgefallen und die Primitivwunde beinahe geheilt war, stellte sich durch Anastomosen die Blutung in den zuerst verletzten Gefäßen wieder ein, so daß nach fruchtloser Anwendung des Creosots und der Tamponade, die sehr tief gelegenen verletzten Gefäße dann wieder aufgesucht und unterbunden werden mußten und erst dann war man der Blutung sicher; merkwürdig war ferner dabei die späte Abtrennung der Ligaturen, wo die letzte erst nach 6 Wochen sich lostrennte.

Diese beiden Operationen wurden durch Hrn. Dr. Demme, Professor der Chirurgie, verrichtet, welcher für diesen Fall berathen wurde. — Die Heilung der Wunde fand etwas langsam statt, allein ohne Nachtheil für den Mann, welcher ungeachtet einer leichten Steifigkeit des Vorderarms seinen Beruf als Schuhmacher fortführen kann.

Es wurde ferner einem jungen Manne die Radikaloperation einer Hydrocele vorgenommen, welcher sich derselben unterwarf, um als Artillerierekrut aufgenommen werden zu können; im Gegensatz vieler Andern, welche Allem aufbieten, um sich dienstuntauglich zu stellen.

Ein Unglücksfall fand statt bei einem Scharfschützen, welcher als Scheibenzeiger hinter dem ihn schützenden Stein mit dem Kopf sich nach dem Schützenstande umsah und einen Schuß in den Kopf erhielt, wo die Kugel den Schirm des Eschafos und den Schädel an der Stirne durchbohrte und durch die ganze Länge des großen rechten Gehirns einen Schußkanal bildete und an der innern Fläche des Hinterhauptbeins gefunden wurde; und zwar in zwei Stücken, die eine Hälfte der Kugel und ein kleines, eine kleine Bohne großes Stück davon. Der Mann stürzte sogleich nieder, ver-

lor das Bewußtsein, bekam fürchterliche Convulsionen und starb erst nach mehreren Stunden.

Unter den fünf Verstorbenen befanden sich:

- 1) Der bemeldte Scharfschütz an der erwähnten Schußwunde.
- 2) Ein Mann vom Instructionscorps, an Lähmung des Gehirns und der Brustorgane, in Folge chronischer Engbrüstigkeit; die Sektion zeigte nichts besonders abnormes, als bedeutende Coagula im Herzen und Congestionszustand in dem Gefäße des Gehirns.
- 3) Ein Artillerist an Typhus.
- 4) Ein Artillerist an vomitus cruentus.
- 5) Ein Neapolitaner an Lungenschwindsucht.

Diese 339 Kranken haben im Ganzen 4711 Pflegtage genossen; die Verpflegung geschieht nach dem eidgenössischen Reglemente nach Portionen für jeden Kranken und nach bestimmten Preisen, und durch einen Lieferanten, nach täglich ausgestellten Gutscheinen.

Die Arzneilieferung geschieht durch die Staatsapothek.

Der Kostenbetrag eines jeden Kranken betrug per Tag in diesem Jahr durchschnittlich:

Für Verpflegung	circa 61 Rappen.
„ Arznei	„ 31 „
	<hr/>
	circa 92 Rappen.

Das angestellte Personal besteht aus:

- 1) Dem Garnisonsarzt.
- 2) Einem Assistenten.
- 3) Einem Krankenwärter.
- 4) Einer Magd.

Das Dienstpersonale wird nach Umständen verneehrt, sowohl bei Zunahme der Zahl von Kranken, als je nach dem Zustande derselben, wenn sie besonderer Pflege und Aufsicht bedürfen.

Das gegenwärtige Gebäude des Garnisonsspitals enthält im Ganzen acht Zimmer, von welchen fünf als Krankenzimmer dienen, und kann bei 30 Betten fassen. — Diese Anzahl kann aber nach Umständen vermehrt und dann andere Zimmer in der Caserne benutzt werden, so daß die Anstalt schon bis über 80 Betten vermehrt würde. — Da aber die gewöhnliche Zahl der in Bern befindlichen Truppen durchschnittlich 4 — 500 Mann beträgt, so beläuft sich die Zahl der Kranken im Garnisonsspital durchschnittlich täglich von 2 — 4 %, nämlich von 8 — 20 Mann. — Im Jahr 1843 betrug die Mittelzahl der täglichen Kranken aber nur neun.

Im Verlaufe dieses Jahres fanden mehrere bedeutende Anschaffungen von Meubles, Bett- und Küchengeräthe statt, besonders wegen dem in Thun stattgefundenen Cantonallager, wo ein zweites Spital errichtet werden mußte.

b. Vom Sanitätsdienst des Cantonallagers in Thun.

Das Lagercorps bestand: aus dem Divisionsstab.

- 1 Abtheilung Sappeurs.
- 2 Compagnien Artillerie.
- 2 Compagnien Cavallerie.
- 2 Compagnien Scharfschützen.
- 3 Infanteriebataillons. In toto 2544 Mann.

Dem Oberfeldarzte wurde im Einverständniß mit dem Lagercommandanten und dem Kriegskommissär die Anordnung und Einrichtung des Sanitätsdienstes übertragen.

Den Stabsoffizieren, den Corpscommandanten und den Militärärzten, welche zum Lagerdienst einberufen waren, wurden die eidgenössischen Reglemente über den Gesundheits-

dienst bei den Uebungslagern, mit einigen Lokalmodifikationen enthaltenden Circularschreiben mitgetheilt.

Das Sanitätscorps für dieses Lager bestand aus:

- 1) Einem Bataillonsarzt, der unter der Leitung des Oberfeldarztes den Dienst eines Divisionsarztes versah.
- 2) Einem Arzte für Sappeurs und Artillerietruppen.
- 3) Einem Arzte für die Cavallerie und Scharfschützen.
- 4) Einem Arzte für jedes Bataillon Infanterie.

Für diese sämtlichen Corps waren nun sechs Aerzte im Dienste und überdies hatte jede Compagnie ihren Frater.

Für den Spitaldienst bestand das Personal aus zwei Aerzten, nämlich aus einem Ambulancearzte I. und III. Classe und drei Krankenwärtern.

Die Ausrüstung des Materials bestand außer der persönlichen der Feldärzte, noch in den Feldapotheken; wo dem Oberarzte eine große Infanterie-Feldapotheke als Borrathskiste, und jedem Corpsarzte eine Artillerie-Feldapotheke, den Fratern die erforderlichen Bulgen, Feldflaschen und Brancards geliefert wurden.

Für den Spital wurde zu 2% Bedarf für Kranke nach der Stärke des Lagercorps ein sehr geräumiges Lokal eingerichtet, das außer einem großen Zimmer, in welchem 40 Betten gestellt werden konnten, noch mehrere andere Zimmer für gefährliche Kranke, die mehr Ruhe und Absonderung bedurften, und für kranke Offiziere, sowie für das ärztliche Personal enthielt. Es war der Gasthof zum Falken in Thun, welcher zu diesem Dienst gemiethet werden konnte; — der Wirth desselben lieferte gleichzeitig die Nahrungsmittel nach dem eidgenössischen Reglemente. — Das Spitalmaterial wurde von Bern aus geliefert, mit Ausnahme der Bettstätten und Strohsäcke, welche mit Bewilligung des eidgenössischen Kriegsrathes, vom eidgenössischen Magazin geliefert wurden. Ueber Alles wurde ein gehöriges Inventar aufgenommen und

die Ablieferungen vom Spitaloberarzte bescheinigt. Die Arzneilieferung geschah aus einer Apotheke von Thun; die Verbandstücke und Instrumente waren in einer großen Infanterie-Feldapothek enthalten und dem Spitalmagazin übergeben. — Alle zum Dienst erforderlichen Rapportformulare, Dispensationscheine, Spitalfranken-Verzeichnisse, Visiten-journale, Spitalcontrollen, Ein- und Austrittsbillets, Verpflegungsbons ic. wurden den Feld- und Spitalärzten übergeben.

Einige Tage vor dem Einzug in das Lager wurden die betreffenden Militärärzte zu einer Vorinstruction einberufen; es wurde ihnen das sämmtliche Material übergeben, welches sie untersuchten und den Empfang in den bestehenden Inventarien bescheinigten. Es war dieses eine Schule, die Einrichtung der Feldapotheken kennen zu lernen, welches besonders noch jungen Ärzten abgeht. Es wurde ferner eine Inspection der persönlichen Ausrüstung und Equipirung der Feldärzte vorgenommen, welche nach dem aufgenommenen Etat ganz befriedigend ausfiel; nun wurde das Realelement über den Sanitätsdienst im Uebungslager mit den Feldärzten durchgegangen und erläutert; wobei sich deutlich kund gab, wie verschiedenartig oft die am Klarsten scheinenden Artikel aufgefaßt wurden, wenn von irrigen Standpunkten ausgegangen wird, und wo dann ergänzende Erläuterungen sich als sehr vortheilhaft erwiesen, indem die Mehrheit dieser unrichtigen Auffassungen auf Unkenntniß der militärischen und administrativen Dienstverhältnisse beruhten. — Es wurde nun auch zur Ausfertigung sowohl der allgemeinen als täglichen Krankenrapporte geschritten, wo erstere namentlich geführt, und am Ende der Woche eingegeben, während die täglichen nur summarisch, aber jeden Morgen dem Oberarzte zur Mittheilung an den Generaladjutanten übersandt werden sollen. Auch über die Ertheilung der Dispensationscheine wurde Weisung gegeben.

Was nun den Spitaldienst speziell betraf, so wurde dessen praktisch-administrativer Theil im Garnisonsspital den Spitalärzten vorgewiesen, und mit allen Formularen eingeübt, sowie auch die Krankenwärter theils zur Verpackung der Spitalgeräthe verwendet wurden, theils einen Wiederholungskurs über ihre Dienstverrichtungen erhielten.

Auf diese Weise vorbereitet, begann nun der Lagerdienst selbst.

Dem als dirigirenden Oberarzt functionirenden Bataillonarzt wurde ein Etat der Eintheilung und Stellung der Lagercorps übergeben, um den Dienst der Aerzte gehörig zu ordnen; es wurden demselben ebenfalls vom Chef des Stabes die jeweiligen Tagesbefehle übersandt, um die erforderlichen sanitarischen Anordnungen zu treffen. — Es wurde ein regelmäßiger Tagesdienst unter sämtlichen Aerzten und Fratern des Lagers eingeführt und die Betreffenden, wie die übrigen Offiziere vom Tag, bei der Parade bezeichnet, und übrigens die Zelte der Aerzte vom Tag mit einer weißen Flagge bezeichnet. Zur Aufnahme der Zeltkranken und um dieselbe gleichzeitig unter Aufsicht zu haben, wurden bei der Quartier-Wache einige Zelte errichtet und mit Stroh und Decken versehen. Die ärztliche Besorgung geschah von den betreffenden Corpsärzten. Die erforderlichen Getränke wurden gegen Bons von der Cantine geliefert und die Verpackung von den Ordinären der Mannschaft. — Die bedeutend Erkrankten wurden in den Spital gesandt. — Die Zweckmäßigkeit dieser Absonderung der Zeltkranken erwies sich im Allgemeinen dahin günstig, daß sich wirklich wenige Exerzierfieberkranke einstellten, wenn die Hauptleute bei der Absonderung in diese Krankenzelte mitwirkten; wo aber das nicht statt fand, ergab sich gewöhnlich der alte Schlemrian von ziemlich vielen Exerzierfieberkranken. — In der Artillerieabtheilung gieng ein solches Krankenzelt in Brand

auf, da die darin befindlichen Unpäßlichen ihre Zeit mit Rauchen vertrieben.

Am Abend des ersten Tages wurde über sämtliche von verschiedenen Seiten her eingerückten Truppencorps eine sanitarische Inspektion von den betreffenden Aerzten vorgenommen und dem Oberarzt rapportirt. — Die Kräßigen und Alle, als momentan dienstuntauglich Befundenen, deren Zahl sich auf 36 belief, wurden sogleich nach Hause entlassen; diejenigen aber, welche sich über innere krankhafte Zustände durch keine ärztlichen Attestate ausweisen konnten, wurden in den Spital zur nähern Untersuchung und Beobachtung gesandt, und dann je nach Befund von dort aus zur Entlassung empfohlen oder zu der Compagnie zurückgewiesen. Alle diese zur Entlassung bezeichnete Mannschaft, wurde dem Divisionsstabe zu Handen der betreffenden Corpscommandanten bekannt gemacht. Der Rapportdienst der Aerzte fand ebenfalls gleich am folgenden Tage statt, so daß der Oberarzt dem Generaladjutanten zur gehörigen Zeit einen täglichen Generalrapport über den Gesundheitszustand der Lagermannschaft erstatten konnte.

Laut diesen Rapporten ergaben sich während der Dauer des Lagers von 13 Tagen 523 Zeltkrankte, von welchen 63 Mann in den Lagerspital gesandt wurden. Die Zahl der täglich in den Rapporten verzeichneten Zeltkranken war sehr verschieden, z. B. von 3 bis auf 104 an einem Tag; an den Regentagen und nach entfernten Expeditionsmärschen fand sich immer eine größere Menge Maroder vor, die sich auf 50 — 70 und 80 — 104 vermehrten.

Es war bei solchen Gelegenheiten dann leicht, den practischen Taft der resp. Aerzte in Beurtheilung solcher Maroden in Bezug auf Dienstdispens zu unterscheiden, inwiefern sie sich durch vorgebliche Leiden leicht hintergehen ließen; es bedarf aber dazu einer gewissen Routine, um sich so wenig

als möglich zu irren, und weder den Betreffenden noch den Dienst in Nachtheil zu bringen.

Als Beweis, mit welchen leichten Vorwänden viele Militärs sich von den Dienstverrichtungen zu entziehen suchen, wenn dieselben ihnen nicht behagen, ergiebt sich aus der Verschiedenheit der täglichen sogenannten Zimmer- oder Zeltfranken, wenn entweder Masttage stattfinden, oder die Heimreise angetreten wird. Hier aus diesem Lager einige Beispiele:

Am 25. Juni Einmarsch, am 26. Juni schon 86 Marode, am 27. Juni 104, am 28. Juni 47, am 29. Juni 23, am 30. Juni 3 Mann! am ersten Juli 7 Mann, am 2. Juli 14, am 3. Juli 50, dann am 4. Juli nur 35, am 5. Juli 24 Mann; an diesem Tag fand eine entfernte Expedition statt, d. h. circa 2 Stunden vom Lager. Am 6. Juli schon wieder 79, am 7. Juli 48 und am 8. Juli 3 Mann, als am Tage vor dem Ausmarsche des Lagercorps.

Wegen der sehr regnerischen Witterung, welche in der That sehr zur Erzeugung von Krankheiten durch Erkältung in den Zelten Anlaß geben konnte, und nachdem das Lager durch den anhaltenden Regen überschwemmt wurde, fand sich das Commando veranlaßt, das Lagercorps in den umliegenden Dörfern zu cantonniren. Dieses geschah am Morgen früh des 30. Juni. Am 29. waren noch 23 Zeltfranke, am Abend desselben Tages hatte unter den Soldaten ein sogenannter Cantinenstreit statt, wo sich eine ziemliche Menge derselben raufte und prügelte mit Flaschen und Stöcken, was sich bei der Hand fand; — ein Militärarzt, der durch den Tumult herbeigezogen wurde, versicherte, nie einen solchen Knäuel von sich prügelnden Menschen gesehen zu haben, und besorgte, daß mehrere derselben bedeutende, wo nicht tödtliche Verletzungen davon tragen müßten. Es wurde nun der Generalmarsch geschlagen und wie durch einen Zauberschlag

löste sich dieser Knäuel, jeder lief auf seinen Posten und auch nicht einer blieb auf dem Platz als verwundet zurück.

Am andern Morgen, also am 30. Juni, hatte der Ausmarsch nach den Cantonnementen statt, und die ärztlichen Rapporte zeigten 3 Mann, aber nicht einen einzigen Verwundeten; mehrere, welche Quetschungen oder leichte Hautverletzungen davon getragen hatten, begnügten sich mit Waschungen von kaltem Wasser, und andere, welche wirklich Wunden erhalten hatten, ließen sich dem Vernehmen nach von Civilärzten verbinden, um bei den Militärärzten nicht auf den Rapport zu kommen, und nicht etwa in eine Untersuchung gezogen zu werden. — Am 1. Juli, wo die Truppen noch cantonnirten, waren dann nur 7 Mann als Quartierfranke angezeigt, am 2. Juli 14, und am 3. Juli, wo die Truppen wieder ins Lager eingerückt sind, und wieder manövriren mußten, fanden sich schon wieder 50 Zeltfranke vor.

Dieses Alles mag als Beweis meiner Angabe gelten, wie schwierig oft die Stellung der Aerzte wird, welche über die momentane Dienstuntauglichkeit der Mannschaft zu entscheiden haben, ohne die geeigneten Mittel zu besitzen, um den Betrug zu verhindern. Eines der zweckmäßigen Mittel dieser Art scheint mir immer, wo es sich thun läßt, die Absonderung aller solcher Maroden oder Quartierfranken in ein eigenes Zimmer oder Quartier, unter Aufsicht von Wache; während die wahren Maroden einer gewissen Ruhe gesichert sind, werden die Simulirten durch diese Abschließung als Arrestanten bestraft. — Wie früher gesagt, es bedarf einer gewissen Routine des Militärarztes, um sich so wenig als möglich irre führen zu lassen; und da er eben so sehr der Humanität Rücksicht als den Dienstbedürfnissen Rechnung tragen soll, so muß er ersterer, wo sich bestimmte Zeichen eines Unwohlseins äußern, den Vorzug geben.

Ueber die Cantonnirung der Lagertruppen in Quartieren;
Helv. Milit.-Zeitschrift. 1846.

bei anhaltender regnerischer Witterung, herrschen über deren militärische Zweckmäßigkeit und Ausführung verschiedene Ansichten.

Wenn in rein militärischer Beziehung diese Uebungslager eine Vorschule für alles dasjenige gelten sollen, was einem Militär im Felde an Entbehrungen vorkommen kann, so würde das Urtheil über die angeregte Frage gesprochen sein; allein wenn das Militärleben im effectiven Kriegsfeldzuge noch viele Entbehrungen, ja Mangel an Allem oft auferlegt, so ist es dennoch nur der Fall, den Soldaten solchen Zuständen auszusetzen, wenn die Umstände es gebieten und nicht anders gestatten; allein allgemeine Regel ist, zur Erhaltung der Gesundheit der Truppen die bestmögliche Rücksicht zu nehmen und so erzählt die Geschichte aller Kriege, daß die größten Feldherren aus Gesundheitsrücksichten selbst vortheilhafte Stellungen verlassen mußten, um den äußern Einflüssen der Gegend oder der Witterung zu entfliehen, welche der Armee nachtheiliger wurden, als manche der mörderischen Schlachten.

Wenn solches bei ernsthaften und folgenreichen Anlässen stattfinden mußte, um so viel mehr sollen solche Rücksichten auch in Uebungslagern gelten können, wo selbst der Stand der Bürger und Soldaten auch in die Waagschale gelegt werden kann. — Man kann freilich durch mancherlei Mittel, wie durch Abreichung von Wein und warmer Nahrung und Bedeckung, solchen nachtheiligen Einflüssen zu begegnen suchen, aber es reicht nicht immer aus; es fehlte bei solchen Uebungslagern, wo kein Feind gegenübersteht, von dem man einen Angriff zu erwarten hat, oder selbst angreifen will, das moralische Gefühl des Krieges, gegenüber dem Feinde, und dieser Gedanke läßt manches Ungemach mit Ergebung und Muth ertragen, dem man sich sonst nicht unterziehen würde, weil es keine Nothwendigkeit gebietet; und dieses ist der Fall in Uebungslagern und wo daher angenommen

werden kann, daß die Lagercommandanten auf alles dieses einige Rücksicht zu nehmen haben. — Denn die ärztliche Civilpraxis bietet dann eine Menge Beispiele dar von nachfolgenden Krankheiten und Todesfällen, deren Grund unsere Bürgersoldaten in Lagern und Feldzügen erhalten haben, und erst nach längerem Krankenlager erlegen sind, oder sonst bedeutende Störungen in ihren Civilverhältnissen erzeugt haben. Unter solchen Umständen sprechen wir uns daher im Allgemeinen für das Cantonirungs-, oder auch für das Barracken-System aus, und glauben es ebenfalls in den Verpflichtungen der Lagercommandanten begründet, daß da, wo durch anhaltende regnerische kalte Witterung sich bedeutende nachtheilige Einflüsse auf die Gesundheit der Mannschaft äußern, man in Folge Berathung mit den Divisionsärzten das Uebungslager verlassen und Quartier-Cantonirungen beziehen sollte.

Eine fernere Anordnung für den ärztlichen Lagerdienst, im Fall von entfernten Expeditionen des Lagereorps, war das Nachführen eines Ambulancefuhrwerkes, in Begleit eines Arztes vom Tag, zur Aufnahme plötzlich Erkrankter oder Verunglückter, und welches bei der letzten Expedition im Fall war einen Cavalleristen aufzunehmen, dem ein Ladestock in den Schenkel geschossen wurde.

Als Gehülfen der Aerzte haben die Compagniefrater sich sehr behülflich in Besorgung der Zeltkranken erwiesen und gezeigt, daß der erhaltene Unterricht über ihre Stellung und Dienstverrichtung sich als praktisch, nützlich erwiesen hat. Es hängt nur von den Corpsärzten ab, wie sie diese Gehülfen zu verwenden und sie sowohl für den Dienst, als für ihre Hülfe brauchbar zu machen wissen. Die Mehrzahl sind intelligente Leute und fassen besonders alles Mechanische und Manuelle sehr schnell auf, während dasjenige, was sich auf reine Verstandesbegriffe bezog, nur schwieriger Eingang findet. — Es ist daher zu wünschen, daß die Corpsärzte

bei jeder Versammlung von Truppen sich des wiederholten Unterrichtes der Frater thätig annehmen möchten, um sich dadurch möglichst brauchbare Gehülfen bilden zu können. Es ist diese Fraterinstitution eine ähnliche wie solche versucht wird in der preussischen Armee unter dem Namen Chirurgengehülfen eingeführt zu werden.

Bei der Inspektion über die Instrumente der Frater, zum Rasiren und Haarschneiden, fanden sich dieselben im Allgemeinen in einem sehr befriedigenden Zustande, ja selbst ausgezeichnet in Ordnung bei Einzelnen.

In Bezug der Sanitätspolizei wurde von Seiten der Lagerärzte die Aufmerksamkeit auf die Untersuchung der Qualität der Nahrungsmittel, sowohl derjenigen der Nationen für die Soldaten, als der Speisen und Getränke, welche in den Cantinen ausgeschenkt wurden, gewidmet, wobei einige Qualitäten von Wein und Bier als schädlich entfernt wurden.

Der Reinlichkeit des Lagers und dessen Umgebung, sowie der Lieferung von Stroh und Bettdecken für die Zelte, wurde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und manches Nügenswerthe auf die Rapporte gebracht, um dem Lagercommandanten bekannt zu werden.

Im Allgemeinen war die Qualität der gelieferten Nahrungsmittel sehr gut und schmackhaft; der Mann war dabei gut genährt und gestärkt; auch der bei entfernten Expeditionen gelieferte Wein war von guter Qualität.

Das Trinkwasser war hingegen nicht von der besten Art: es war Fluß- oder Seewasser, das sich durch den Boden filtrirt hatte, wie überhaupt auf dem Lagerboden und auf der Thunerallmend, sowie in dieser Umgegend man überall in einer nicht sehr bedeutenden Tiefe auf Wasser stößt, daher für das Lager mehrere Ziehbrunnen errichtet werden konnten.

Ueber die Wahl des Lagerplatzes ist als eine bekannte

Sache nur Bortheilhaftes zu melden; in sanitärischer Beziehung ist aber vorzüglich zu vermeiden, daß das Lager nicht zu nahe an den Ufern des Aareflusses aufgestellt werde, weil der Windzug daselbst allzuheftig ist, und bei erhitztem Körper unvermeidlich krankhafte Zustände erzeugen würde; am Zweckmäßigsten ist die obere Seite der Almend, die schon durch einen leichten Abhang gegen die Straße dem Regenwasser einen schnellen Abfluß gewährt.

In den Lagerspital waren im Ganzen 63 Mann aufgenommen worden und diese haben in den 13 Tagen der Dauer des Lagers 183 Pflegtage genossen.

Von diesen Spitalkranken wurden zu dem Corps

als geheilt zurückgesandt	43 Mann
als dienstunfähig entlassen	16 „
und nach dem Garnisonsspital in Bern ver-	
sandt	4 „
	63 Mann.

Wegen dem anhaltenden Regenwetter war gleich in den ersten Tagen der Zudrang zum Spital bedeutend; am 1. Tag kamen sogleich 8 Mann, am 2. Tag 28 Mann, am 3. Tag 34 Mann. Als aber später die Truppen cantonnirt wurden, hörte der Andrang auf und beschränkte sich auf Einzelne, so daß dann der gewöhnliche Stand der Kranken, 15 und 20 Mann, 1 % betrug.

Bei Aufhebung des Lagers konnten bis an 4 Mann alle mit den Corps nach Hause entlassen werden und Letztere wurden zu Schiff auf der Aare nach Bern evacuirt.

Die administrative Einrichtung dieses Spitaldienstes war ganz nach dem eidgenössischen Fuße eingerichtet; allein dieses hält immer ziemlich schwer in Gang zu bringen, bis die Motive dieser Geschäftsführung aufgefaßt werden.

Für die Lokalitäten und die materielle Ausrüstung des

Spitals, sowie für die Verpflegungssakfordere war im Voraus gesorgt worden.

Allein die Einrichtung selbst des Spitals mußte von dem Spitalarzte mit Hülfe der Krankenwärter ausgeführt werden; es war dieses eine Schule für den Ambulance- oder Feldspitaldienst, wo die Aerzte im Fall sein sollen, an jedem Orte, wo eine Ambulance errichtet werden soll, die dazu sich anbietende Lokalität benutzen zu können. — Ein anderer Umstand bei diesem Spitaldienst ist die zweckmäßige Verwendung sowohl des Assistenzarztes als der Krankenwärter, daß jedem sein Wirkungskreis angewiesen werde; diese Anordnungsweise wurde noch von wenigen Oberärzten gehörig aufgefaßt.

Im Allgemeinen wußten sie weder den Erstem, noch die Letztern gehörig zu verwenden.

Außer der medizinisch-chirurgischen Hülfeleistung bei und zwischen den regelmäßigen Krankenbesuchen kann der Assistentarzt zur Führung des Visitenbuches und der Spitalbücher, sowie für Ausfertigung der Spitalaustrittsbillets, unter der Aufsicht und den Diktaten des Oberarztes verwendet werden, wodurch eine sehr gute Administrationschule durchgemacht wird. — Aber es bedarf der Aufsicht einer regelmäßigen Führung der Spitalbücher, weil die Angabe der Daten des Ein- und Austrittes der Kranken als Hauptbasis der Comptabilität des Kriegscommissariats mit allen Corps- und Compagniecommandanten dient, und deren Unregelmäßigkeit Nachtheile für den Staat oder für den betreffenden Commandanten nach sich zieht. — Ein vorzügliches Erforderniß eines geregelten Administrationsdienstes ist die richtige Führung des täglichen Visitenjournals, in welchem Alles notirt wird, was den Spitaldienst betrifft, und aus welchem alle andern Verzeichnisse und Tabellen ausgefertigt werden können. Ein solches wohl durchgeführtes

Visitenjournal kann als Basis des gesammten Geschäftsganges angesehen und benutzt werden, durch welches über alles Erforderliche die nöthige Auskunft ertheilt werden kann.

Die gehörige Verwendung der Krankenwärter trägt ungemein zu einem geordneten Spitaldienst bei; sind mehrere angestellt, so muß einer als Oberkrankenwärter designirt werden; dieser besorgt die eigentliche Aufsicht über das Material und liefert den Bedarf. Er notirt die Speiserationen der Kranken, damit Jedem das Verordnete zukomme; er besorgt selbst oder durch Andere die verschiedenen Aufträge außer dem Spital, bezeichnet Denjenigen, der die Spitalküche und das Herbeitragen der Speisen zu besorgen hat.

Für die Besorgung der Kranken sollte Jedem eine gewisse Anzahl derselben oder bestimmte Krankenzimmer, je nach der Lokalität, oder je nach dem Charakter der Krankheit, angewiesen werden, damit Jeder wisse, was seines Amtes ist und bei Vernachlässigung oder andern Dienstfehlern verantwortlich gemacht werden könne.

Solche bestimmt angewiesene Berrichtungen erfordert jede Spitaleinrichtung, wenn dieselbe mit Ordnung und mit Erfolg stattfinden soll.

Allein es gibt Aerzte, die nie als selbstständige Spitalärzte funktionirt haben, und daher als dirigirende Aerzte, wo sie einen Spital einrichten und leiten sollen, Mühe haben, sich zurecht zu finden. Es sind mir nur wenige Lager-spitäler bekannt, wo von Seite der dafür einberufenen Spitalärzte dieselben ihrer Aufgabe in Bezug des Administrativtheiles gewachsen waren, und es ist dieses für unsere militärischen Verhältnisse, die sich immer nur auf sehr beschränkte und temporäre Weise gestalten, von besonderer Wichtigkeit, daß die Ambulanceärzte auf solche plötzliche und schnelle Einrichtung von Ambulance- oder Feld-

spitälern vorbereitet sein möchten, um den eben so schnellen Bedürfnissen ärztlicher Pflege bald möglichst begegnen zu können. Denn für die ersten Einrichtungen ist das Material dazu vorhanden, so daß, wenn man will, so kann bei jedem Aufgebot von Truppen in Zeit einiger Tage an jedem geeigneten Orte eine Ambulance für den ersten Bedarf von Personal und Material aufgestellt werden; es bedarf nur der schnellen Einberufung des Personals und der Befehle für Ablieferung des Materials; vom jeweiligen Truppencommando hängt es dann ab, zu bestimmen, wo die Ambulance sich einrichten soll, was sicher zu einer bedeutenden moralischen Beruhigung der Truppen dienen würde.

Diese Bemerkungen über den Gang des Spitaldienstes im Allgemeinen, beweisen nun die Nothwendigkeit einer zu ertheilenden Anleitung oder eines Instruktionscurses über die Anwendung der bestehenden Reglemente und Instruktionen. Es sind dieses Geschäfte rein praktischer Natur und bedürfen einer praktischen Applikation, um gehörig aufgefaßt zu werden. Solche Lager sind daher für Alle, die dahin berufen werden, eine wahre praktische Schule, und sind besonders geeignet, den ganzen Zusammenhang der verschiedenen, an sich getrennter, aber doch in genauer Verbindung mit einander stehender, Dienstzweige in Anwendung zu bringen.

Auch für die bei diesem Spital angestellten Berner-Ambulanceärzte und Krankenhüter war dieses Lager eine gute Schule, um diesen Administrativedienst zu lernen; denn derselbe war ebenfalls für sie ein fremdes Element, indem sie sich sowohl mit der Einrichtung, als Wiederaufhebung des Spitals befassen und alle Rechnungen abschließen mußten, da sie ebenfalls mit Herbeischaffung verschiedener Bedürfnisse, sowohl mit Hülfe des Commissariats, als von sich aus und mit der Besoldung des untergebenen Personals sich befassen mußten.

Was die ärztliche Besorgung der Kranken und die Pflege

von Seite der Krankenwärter betraf, so wurden allen Forderungen der Humanität und Kunst entsprochen.

Die vorgekommenen Krankheitsfälle, sowohl im Lager als im Spital waren meistens katarrhalischer, rheumatischer oder gastrischer Natur und in sehr verschiedenen Formen, als Folge der plötzlich veränderten Lebensweise der Bürgersoldaten und nachtheiligen Einflüsse des Lagerlegens bei der kaltnassen Witterung. — Jedoch kamen nur wenige bedeutend entzündliche oder typhöse Leiden vor, einige gastrische Fieber neigten zu dessen Uebergängen, und mit Ausnahme einiger leichter Verwundungen, wie sie bei jeden Exerzitionen vorkommen können, blieb man vor bedeutenden Unglücksfällen ebenfalls verschont, und außer 4 Kranken des Spitals konnten alle übrigen bei der Aufhebung des Lagers der Heimath zu-eilen, und bald darauf auch die 4 bemeldten Kranken, welche nach dem Garnisonsspital in Bern transportirt worden sind.

Als Schluß dieses Lagerberichts ist bemerkenswerth die eigenthümliche Annäherung der Krankenzahl mit derjenigen des Cantonallagers von 1839 von nemlicher Stärke.

A. 1839 war die Zahl der Zeltkranken 553, und der Spitalkranken 66.

A. 1843 betragen die Zeltkranken 586, und die Spitalkranken 63, und zwar beide unter gleich ungünstigen Witterungseinflüssen.

c. Artillerieschule in Thun.

Der Sanitätsdienst bei den 2 Artilleriecompagnien, von zusammen 216 Mann, welche auf 2 Wochen zu einem Wiederholungscurs einberufen waren, wurde von den, bei denselben eingetheilten Artilleriechirurgen, abwechselnd von jedem

während 1 Woche versehen, wozu das sanitarische Material geliefert wurde. Da die Truppen casernirt waren, so konnten der Dienst und die Krankenbesuche auch regelmäßig gemacht werden; die fieberhaften Kranken, oder solche, welche Ruhe und Absonderung bedurften, wurden in eine in der Caserne befindliche Infirmerie gebracht; dieses veranlaßte den Arzt, in der Verpflegungsweise einen Doppeldienst zu versehen, nämlich den gewöhnlichen Casernendienst und denjenigen eines Spitals, indem diejenigen Kranken, welche besonderer Kost bedurften, mit Spitalbillets versehen wurden, um statt der Compagnieverpflegung die Spitalrationen zu erhalten, und dafür auf die Spitalcontrolle eingetragen werden mußten. — Der Krankenwärterdienst in dieser Infirmerie wurde von den Compagniefraters abwechselnd versehen.

Bei bedeutendern und chronischen Krankheitszuständen wurden die Betreffenden nach dem Spital in Bern oder je nach Umständen nach Hause entlassen.

Die Zahl der Zimmerkranken betrug in dieser Zeit bei 80 Mann, circa 6 — 8 Mann täglich; davon wurden in der Infirmerie verpflegt 8 Mann; einer, am Typhus leidend, wurde nach Bern in den Garnisonsspital versandt, wo er nach einigen Tagen verstarb, und ein anderer wurde wegen Verstauchung des Handgelenkes nach Hause entlassen.

Am Ende jeder Woche wurden dem Oberfeldarzt die sanitarischen Rapporte übersandt und am Schluß der Schule das Material wieder abgeliefert.

II. Musterung von 3 Auszöger- und 4 Landwehrcapitains.

Diese Musterungen fanden nur während 2 Tagen auf den betreffenden Sammelplätzen statt. Es wurde für den Sanitätsdienst den betreffenden Corpsärzten eine Instruction ad hoc

ertheilt, worin sie angewiesen wurden, sich außer ihrem Sackbesteck noch mit einigen Verbandstücken und einigen Arzneimitteln, die nöthig sein könnten, zu versehen, z. B. mit dem Inhalt einer Fraterbulge, da für diese Musterungen kein sanitarisches Material vom Staate geliefert wurde. Vorzüglich waren sie angewiesen, die Reklamationen wegen Dispensation zu untersuchen und auf den Rapport zu bringen, und dann den Sanitätsdienst nach den reglementarischen Bestimmungen zu versehen.

Die Einsendung dieser Berichte geschah aber sehr unvollständig, besonders von Seite der Aerzte der Landwehr, welche in der Mehrzahl als ältere Aerzte mit den neuen Reglementen und Instruktionen nicht bekannt sind und den Dienst nach früherem Styl verrichten, d. h. daß sie sich vorzüglich auf die Krankenbesorgung beschränken und die übrigen dienstlichen Verhältnisse nicht besonders beachten. Mehrere derselben sind auch nicht mehr mit Uniform versehen, daher man sich beschränkte, dieselben anzuhalten, mit einem Offiziersüberrock, Hut und Degen bekleidet auf dem Sammelplatz sich einzufinden, um als Militärarzt aufzutreten.

III. Das Untersuchungsgeschäft über Dienstuntauglichkeit der milizpflichtigen Mannschaft fand statt:

1. Bei den Ergänzungsmusterungen der neu eintretenden Mannschaft durch die durch die Militärverfassung bestellten Commissionen, bestehend aus dem Kreiscommandanten und zwei Kreisärzten.

2. Im Verlauf des Jahres von den Kreisärzten für einzelne spezielle Fälle.

3. Von den Militärärzten bei den Corps bei Aufgeböten, wo sich aber die ertheilten Entlassungsattestate nur auf temporäre Dispensationen, d. h. für den aufgebötenen Dienst beschränken.

4. Vom Oberfeldarzte, welchem von der Militärbehörde

die Autorisation erteilt wurde, die eingetheilten Militärs über ihre Dienstuntauglichkeit zu untersuchen und über deren Untauglichkeit ein Attestat zu temporärer oder gänzlicher Entlassung zu erteilen. Ferner ist derselbe gehalten, alle Atteste und Protokolle der Kreisärzte zu prüfen und zu visiren, inwiefern der Befund mit dem Entscheid nach den reglementarischen Bestimmungen übereinstimme, und bei Abweichungen von denselben dann Bericht zu erstatten.

Das eidgenössische Reglement über das Verfahren bei Untersuchung und Entlassung der Militärs wurde allen Militärärzten zum Verhalte nach dem materiellen Theil desselben übergeben; jedoch bildet das Cantonalreglement von 1836 über dieses Untersuchungs-geschäft, besonders in formeller Beziehung, noch die Basis desselben.

Das Ergebnis der Untersuchungen und Entlassungen der Mannschaft im Jahr 1843 war folgendes:

a. Bei den Ergänzungsmusterungen in den 3 Militärkreisen wurden

als einstweilen dispensirt	62
als zum Waffendienst } untauglich befunden	94
„ gänzlich } untauglich befunden	120
	<hr/>
	276

b. Von den Kreisärzten speziell

als einstweilen	114
als zum Waffendienst } untauglich	12
„ gänzlich } untauglich	25
	<hr/>
	151

c. Von den Corpsärzten als einstweilen 72

d. Vom Oberfeldarzt

als einstweilen	65
als zum Waffendienst } untauglich	120
„ gänzlich } untauglich	79
	<hr/>
	264

Im Ganzen 763

Diese speziellen Tabellen zeigten bei 80 verschiedene Gebrechen und Krankheitszustände, welche diese Entlassungen begründeten. Folgende Gebrechen erschienen in ziemlicher Anzahl:

1.	Geisteschwäche, Blödsinn, Taubstummheit bei	9 M.
2.	Augenkrankheiten verschiedener Art	„ 66 „
3.	Uebelhörigkeit	„ 55 „
4.	Lungenschwindsucht und Brustaffectionen verschiedener Art	„ 50 „
5.	Darmbrüche	„ 107 „
6.	Epilepsie u. verschiedene Nervenkrankheiten	„ 13 „
7.	Scrophelnaffectioren, Kröpfe	„ 34 „
8.	Freiwillige Luxation des Hüftgelenkes	„ 12 „
9.	Rheumatismus und Gicht	„ 15 „
10.	Mißbildungen der Wirbelsäule	„ 40 „
11.	Knochenkrankheiten, Beinfracturen	„ 33 „
12.	Fracturen	„ 32 „
13.	Gelenksteifigkeiten	„ 49 „

Seit Einführung der Controlle über dieses Untersuchungs-geschäft, nämlich seit 1836, findet dessen Ausführung bei den Kreisärzten auf eine ziemlich übereinstimmende Weise statt. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aber bei mehreren Ärzten in der Auffassung ihrer Aufgabe als ärztliche Beamtete, daß man nämlich verlangte, daß sie zur Erledigung ihrer eigenen Verantwortlichkeit bei allen Krankheitsfällen, welche nur als Folge von Beobachtung gehörig erkannt werden können, sich durch ärztliche Attestate oder solchen von Behörden oder Beamten in ihren Befunden und Entscheiden legitimiren lassen sollen. — Mehrere Ärzte legten nun diese Formcautelen irrigerweise als Mißtrauen in ihre Erkenntnißgabe aus, ohne zu bedenken, wie schwierig solche Untersuchungen bei ganz fremden Menschen, die ein gewisses Interesse haben können, sich dem Dienst zu entziehen, sich gestalten, und man daher suchen muß, sich eine

gewisse Garantie für die amtliche Stellung, die man hier als Kreisarzt einnimmt, verschaffen zu können. — Ein Anderes ist es dann, wenn der Kreisarzt den Reklamanten persönlich als Arzt kennt, da stellt er dann die Erklärung als behandelnder Arzt, in Folge eigener Beobachtung aus.

Es ist dieses Untersuchungsgeschäft für den Militärarzt eine von den schwierigsten und unangenehmsten Berrichtungen, die demselben obliegen; es erfordert eigentlich genaue Kenntniß des Soldatenlebens und was von dem Militär für Dienstleistungen verlangt werden können; es bedarf bedeutende Routine und Taft, um das Wahre vom Vorgeblichen zu unterscheiden und zu erkennen, um weder dem Staate einen dienstfähigen Mann zu entziehen, noch einen wirklich Dienstunfähigen zur aktiven Militärdienstverrichtung anzuhalten. Aber die Versuche, einen Militärarzt zu hintergehen und sich seiner Erklärung zu bedienen, um sich einer vaterländischen Pflicht zu entziehen, gehen ins Unendliche, und merkwürdiger Weise gibt es gewisse Gegenden, aus welchen die daher kommenden Leute es vorzugsweise ausüben, und mehrere oft erst in Folge beharrlicher Beobachtung entdeckt werden können.

In diesem Jahre wurde ferner zum erstenmale bei den einrückenden Rekrutendetafchementen und bei der chirurgischen Inspection der Mannschaft auch die Kuhpockenimpfung bei derselben beachtet. Ein Gesetzesproject der Sanitätscommission für eine obligatorische Vaccination gab dazu Anlaß, um die Zahl der nicht Vaccinirten zu kennen, da diese Rekruten in der Regel aus der gesammten männlichen Jugend eines Jahrgangs gezogen werden. Es waren damals die Jünglinge vom Geburtsjahr 1823, welche zur Instruction als Rekruten einberufen waren, an der Zahl 2034, und von diesen waren mit deutlichen Impfnarben versehen 1886, mit Pockennarben 1 und ohne alle Spur von Vaccinennarben 147. Ein gewiß günstiges Resultat bei einer nicht obligatorisch

angeordneten Impfung, sondern wo dieselbe nur indirect von den Behörden unterstützt wird, und daher mehr auf der Volksüberzeugung des Zweckmäßigen und Nützlichen derselben beruht. Noch gegenwärtig ist die Vaccination nicht obligatorisch im Canton Bern.

IV. Fernere besondere oberfeldärztliche Einrichtungen bestehen außer der allgemeinen Leitung des Sanitätsdienstes noch in der Führung der Verzeichnisse der Militärärzte und deren Vorschläge zur Brevetirung an die obern Behörden, und ferner als Magazinverwalter des sanitarischen Feldmaterials.

1. Das militärärztliche Personal des Cantons Bern besteht nun aus

- 1 Oberfeld- und Garnisonsarzt;
- 1 Arzt des Artilleriestabes;
- 4 Ambulancenärzten I. Classe.
- 12 Bataillonsärzten des Auszuges;
- 8 " der Landwehr;
- 4 Ärzten der Ambulance II. Classe;
- 2 " der Genietruppen;
- 9 " der Artillerie des Auszuges;
- 4 " " der Landwehr;
- 1 Ärzte der Cavallerie;
- 4 Ärzten der Ambulance III. Classe;
- 24 Unterärzten der Infanterie des Auszuges;
- 16 " " der Landwehr;
- 41 Kreisärzten;

111 Militärärzte.

Zum eidgenössischen Stab gehörend:

- 1 Oberfeldarzt;
- 1 Divisionsarzt;
- 1 Stabsarzt.

Mutationen fanden folgende im Verlauf des Jahres statt :

Entlassen :

1 Ambulancenarzt I. Classe;

1 Bataillonsarzt.

Befördert :

1 Ambulancenarzt I. Classe durch einen ältern Bataillonsarzt;

2 Bataillonsärzte durch 2 Aerzte der Artillerie und Sappeurs;

1 Arzt bei den Sappeurs und 1 Arzt bei der Artillerie durch Unterärzte der Infanterie.

Neu eingetheilt :

2 Unterärzte der Infanterie;

1 Kreisarzt.

Bacant waren am Schlusse des Jahres :

1 Bataillonsarzt der Landwehr;

2 Unterärzte dito.

1 Arzt der Ambulance II. Classe.

Patentirt wurden in diesem Jahr :

1 Arzt und Wundarzt I. Classe;

2 dito II. „

2. Im November 1843 hatte ein Instruktionscurs für Frater und Krankenwärter statt, welcher vom Assistenzarzte des Garnisonsspitals und einem Barbier ertheilt wurde. Fünf Rekruten waren dafür einberufen. Der Curs dauerte 4 Wochen und die eidg. Instruktion diente als Leitfaden.

Der Vormittag wurde zum theoretischen und der Nachmittag zum praktischen Unterrichte bestimmt. Ersterer bestand im Durchlesen und Erklären der bemeldten eidgenössischen Instruktion; der letztere im Vorzeigen und Anlegen der Verbandstücke, der verschiedenen Handleistungen der Krankenwärter, als Bereitungsweise und Applikation der verschiedenen Arten von Aufschlägen; ferner im Rasiermesserabziehen, Einseifen, Rasiren, Haarschneiden, Blutegelansetzen, die Krankenbetten aufrüsten und die Transportmittel in Anwendung bringen, wo bei

letzteren im Zeughause gewöhnliche Leiterwagen zu Transportwagen eingerichtet wurden.

Gleichzeitig werden die Frater abwechselnd zu einem regelmäßigen Tagdienst angehalten, die einen in der Caserne, die andern im Spital, und werden für die vorkommenden Geschäfte verwendet.

Am Schlusse wurde eine Prüfung vom Oberfeldarzt abgehalten und in der Zwischenzeit des Curses beaufsichtigt. Dieser Prüfung wohnten sowohl der Hr. Oberstmilizinspector als auch mehrere Instruktionsoffiziere bei. Bei diesem Anlasse wurde auch die Uniformirung der Frater und Krankenwärter, so wie auch die von denselben selbst anzuschaffenden Instrumente untersucht.

In der Regel wird diesem Unterricht von den Rekruten eine ordentliche Aufmerksamkeit geschenkt; und wenn freilich der theoretische Theil nur sehr schwierig bei einigen beizubringen ist, so ist es hingegen weniger der praktische Theil, welcher im Allgemeinen mit Lust und Interesse ausgeführt wird, und wobei oft selbst ingeniose Ansichten geäußert werden, die beweisen, daß diese Leute über diese Gegenstände nachdenken und sich zu belehren suchen. Auch ist es in der Regel dieser praktische Theil, welcher bei Wiederholungscursen von Fratern mit Leichtigkeit vorgezeigt wird, während der theoretische Theil als reine Verstandesoperation immer bedeutender Nachhülfe bedarf.

Wenn mit diesen Cursen gleichzeitig eine bedeutende Spitalanstalt benutzt werden könnte, so würde man unstreitig sehr taugliche Frater und Krankenwärter bilden können, da praktische Routine hier ein vorzügliches Hülfsmittel sein würde.

3. Als Magazinverwalter war der Oberfeldarzt im Fall, während diesem Jahr das Material für einen Lagerhospital von 40—50 Mann zu liefern und denselben einzurichten, wofür die erforderliche Inventur aufgenommen wurde.

An sanitarischem Feldmaterial wurden verabsolgt:

2 große Infanteriefeldapotheken,

6 Artilleriefeldapotheken,

26 Bulgen, Wasserflaschen und Brancards.

In diesem Jahr wurde die Revision der Inventur sowohl des Spitals- als des Felddausrüstungsmaterials vorgenommen und dabei die Behörden auf Anschaffung des Feldmaterials nach neuer Ordonnanz von 1842 aufmerksam gemacht (was seither stattgefunden hat).

Aus diesem Magazin werden auch zuweilen der Sanitätscommission Feldapothekenkisten verabsolgt, um dieselben denjenigen Ärzten mitzugeben, welche sie bei bedeutenden Epidemien in gewisse Gegenden zu senden sich veranlaßt findet, und wo ärztliche Hülfe mangelt; die pharmazeutische Ausrüstung liegt dann den betreffenden Ärzten ob.

Im Anfange des Jahres wurden allen eingetheilten Militärärzten des Auszuges die neuen eidgenössischen Reglemente und Instruktionen über den Sanitätsdienst von 1841 und 1842 mitgetheilt, und seither jedem neu Brevetirten.

Es liegt nun im Entwurfe und wurde theilweise schon ausgeführt, daß den Militärärzten in Zukunft ein Instruktionseurs über ihre militärisch-administrative Stellung und Berrichtungen, sowie Einiges über die Kriegsheilkunde ertheilt werden soll.

Bis dahin beschränkte man sich bei der jeweiligen Einberufung der Corpsärzte auf die Erläuterung des Reglements und der Instruktion über den Dienst bei den Corps, und Nachmittags wurden die Ärzte angewiesen, den Fraterunterricht selbst zu ertheilen.

Obschon die in Bern studirenden Mediziner in dem Studentencorps zu militärischen Dienstleistungen angehalten werden, so bleiben sie in der Regel dennoch der eigentlichen Kenntniß des innern Dienstes und der Administration fremd, so daß, wenn sie als patentirte Ärzte zur Erfüllung ihrer

Dienstplichten brevetirt werden, sie dennoch bald sich von der Neuheit der Dienstverhältnisse und von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Course überzeugten, indem sie sich ganz in einer ihnen noch unbekanntem Sphäre befanden. Allein es fehlte zur Vollständigkeit eines solchen Courses die erforderliche Zeit, indem die Wiederholungscourse wohl 8 — 10 Tage dauern, aber dabei der eigentliche Dienst des Bataillons oder des Corps auch die Erfüllung seiner Pflichten erfordert, und daher nur eine beschränkte Zeit zu diesen Coursen übrig blieb und dann die Aerzte mit dem Corps wieder entlassen wurden.

Der Entwurf eines solchen etwas vollständigeren sanitärischen Instruktionscourses würde folgende Fächer enthalten:

1) Als militärischer Theil, Kenntniß der eidgenössischen Militärorganisation, des allgemeinen Dienstreglements und des Auszuges der Strafrechtspflege, insoweit es den disciplinären Theil beschlägt; über dieses alles wird aber dasjenige besonders ausgehoben, was den Zusammenhang des Sanitätsdienstes mit den militärischen Verhältnissen betrifft.

2) Als administrativer Theil; also Kenntniß derjenigen Abschnitte und §§. des allgemeinen Verwaltungsbreglements, welche ebenfalls direct und indirect den Sanitätsdienst betreffen und mit den allgemeinen Dienstverhältnissen im Zusammenhang stehen.

3) Kenntniß der eigentlichen eidgenössischen Reglemente und Instruktionen über den Gesundheitsdienst in seinen Organisationsverhältnissen, seinen Relationen mit dem Corps- und Spitaldienst; über den Zusammenhang der verschiedenen Spitalanstalten, über das Material für die Corps und die Spitäler, nebst Vorweisung desselben, besonders was zu dem Ambulancendienst gehört.

4) Die Kriegsheilkunde. Wenn dieser Gegenstand auf eine erschöpfende Weise als Cours ertheilt werden sollte, so würde er allein schon ein eigenes Collegium bilden. Inwie-

fern derselbe auf den Landesuniversitäten ein Pensum zu Vorlesungen bilden sollte, wurde ebenfalls schon oft in Frage gestellt, und man war wirklich geneigt, dafür schon einleitende Schritte zu machen. Allein da die Kriegsheilkunde nur als ein Spezialzweig der Arzneykunde zu betrachten ist, dem schon allgemeine medizinisch-chirurgische Bildung vorausgegangen sein müssen, und die Anstellung der Militärärzte die Patentirung derselben erfordert, so glaubte man von einem solchen speziellen Pensum auf der Universität abstrahiren zu können, und denselben eher als Gegenstand eines eigenen Curses für Militärärzte zu bestimmen; — und zwar läßt sich dieses Pensum auf folgende Punkte beschränken, um dieselben unsern Dienstverhältnissen anzupassen.

- a. Allgemeine geschichtliche Notizen über Kriegsheilkunde.
- b. Grundzüge über sanitätspolizeiliche Bestimmungen für die Erhaltung der Gesundheit der Truppen, mit Angaben der verschiedenen nachtheiligen Einflüsse, die das militärische Leben gefährden, und deren mögliche Abhülfe.
- c. Notizen über den Unterschied der Militär- und Civilpraxis, aber nicht in Beziehung medizinischer Theorien und Systeme, sondern bedingt durch die äußern Verhältnisse, welche die verschiedenen Phasen des Militärlebens begleiten und ausnahmsweise erfordern, also als Spezialitätszweig der medizinisch-chirurgischen Praxis.
- d. Ausweis der Gründe über die Wahl der Arznei- und Verbandmittel des sanitarischen Feld- und Ambulancematerials; — über die Spitalpraxis bei stehenden Militärspitälern findet man sich nicht veranlaßt einzutreten, da diese sich von der Besorgung der Kranken in Civilspitälern in nichts unterscheidet und diesen wie jenen alle erforderlichen Mittel zu Gebote stehen; aber nicht so im Felddienst, wo gar zu Vieles entbehrt

werden muß, und wo man die goldene Regel zu befolgen hat, mit möglichst Wenigem möglichst Vieles zu leisten.

- e. Anleitung zum Untersuchungsgeschäft über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienst im Allgemeinen, oder für besondere Waffengattungen oder Dienstzweige, nach den Bestimmungen des eidgenössischen Reglements; wobei dann besonders auf vorgegeschützte oder verhehlte Gebrechen Rücksicht genommen werden sollte, um die Mittel zu deren möglichen Entdeckung zu kennen.
- f. Anleitung der Krankenpflege für die Frater und Krankenwärter.

Wenn es gelingt, einen solchen Instruktionskurs ins Leben zu rufen, um durch denselben in seiner fernern Entwicklung dem eidgenössischen militärärztlichen Personal eine gehörige Ausbildung in seinen dienstlichen Verhältnissen ertheilen zu können, so glaube dann die vor 10 Jahren gestellte Aufgabe bei Uebernahme der Leitung des eidgenössischen Gesundheitsdienstes erfüllt zu haben. Es bedarf dazu aber der gefälligen und kräftigen Unterstützung der resp. eidgenössischen und Cantonalbehörden, und der Erfüllung des oft geäußerten Wunsches und der Mithülfe der Militärärzte selbst, im wohlverstandenen Interesse des Dienstes sowohl, als in ihrem eigenen, sich diese Ausbildung möglichst eigen machen zu wollen; und so hoffe ich auf die angegebene Weise diesen Zweck wenigstens theilweise noch erreichen zu können, wenn nicht höhere Verhältnisse störend entgegenwirken.